

## Zehn Thesen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht

1. Religion stellt eine unverzichtbare Dimension humaner Bildung dar.
2. Nach evangelischem Verständnis muss der Gottesbezug im Zentrum der religiösen Bildung stehen. Gleichzeitig eröffnet religiöse Bildung Zugänge zu zukunftsfähigen Werten.
3. Religiöse Bildung braucht ein eigenes Schulfach Religion.
4. Der Religionsunterricht findet bei den Schülerinnen und Schülern ebenso positive Resonanz wie bei den Lehrerinnen und Lehrern, bei den Schulen und in der Elternschaft.
5. Der Religionsunterricht unterstützt die Ausbildung zentraler Kompetenzen.
6. Religionsunterricht ist eine Aufgabe der staatlichen Schule und des freiheitlich-demokratischen Staates, die nur in Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften erfüllt werden kann.
7. Andere auf Religion und Werte bezogene Fächer können den Religionsunterricht ergänzen, machen ihn aber keineswegs überflüssig.
8. Der evangelische Religionsunterricht steht allen Schülerinnen und Schülern offen. Er wird häufig in ökumenischer Kooperation und zum Teil im Dialog mit dem Ethikunterricht erteilt. In Zukunft könnten auch Formen der Zusammenarbeit mit nichtchristlichem Religionsunterricht erprobt werden.
9. Der Religionsunterricht trägt zu einer produktiven und profilierten Schulentwicklung bei.
10. Die evangelische Kirche wird den schulischen Religionsunterricht auch in Zukunft unterstützen – zugunsten der Kinder und Jugendlichen sowie der Gesellschaft.

## Unterstützung der Kirche / Kontaktdaten

Die Evangelische Kirche von Westfalen hält Kontakt mit Studierenden, Lehramtsanwärter/innen und Religionslehrkräften und unterstützt diese auf drei Ebenen:

### 1. Landeskirchenamt der EKvW (Bielefeld)

Unterstützung und Beratung in Rechtsfragen zum RU, zu Kirchlicher Unterrichtserlaubnis und Vokation, zu landeskirchlichen Schulen, etc.

Evangelische Kirche von Westfalen, Altstädter  
Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, Tel. 0521 594-0  
[www.evangelisch-in-westfalen.de](http://www.evangelisch-in-westfalen.de)

### 2. Pädagogisches Institut der EKvW (Schwerte)

Durchführung überregionaler Lehrerfort- und Weiterbildungsangebote und Vokationstagungen, Begleitung und Beratung von Religionslehrkräften, zentrale Mediothek, etc.

Pädagogisches Institut der EKvW, Iserlohner Str. 25,  
58239 Schwerte, Tel. 02304 755-0  
[www.pi-villigst.de](http://www.pi-villigst.de)

### 3. Schulreferate (Bezirksbeauftragte) und Mediotheken in den Kirchenkreisen/Gestaltungsräumen

Schulreferate und Bezirksbeauftragte in 22 Kirchenkreisen der EKvW halten Kontakte zu den Religionslehrkräften, bieten regionale Lehrerfort- und Weiterbildungen an, sorgen für die Sicherstellung des RU an den Schulen in der Region und begleiten Kontakte zwischen Schulen und Kirchengemeinden, etc. Kreiskirchliche Mediotheken stellen Unterrichtsmaterialien für den RU, Lehrbücher, VHS/DVD/CD-Rom, Folien, Dias, Geräte etc. zur Verfügung und bieten fachliche Beratung. Alle Adressen auf der Portalseite:

[www.schulreferate-online.de](http://www.schulreferate-online.de)

# VOKATION

Die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht



Foto: Kirchenkreis Bielefeld | Gestaltung: Prostatik

Informationen und Rechtsgrundlagen für evangelische Lehrerinnen und Lehrer



Liebe Lehramtsstudierende,  
liebe Lehrerin, lieber Lehrer,

der Religionsunterricht ist das einzige  
Lehrfach, das im Grundgesetz und in  
der Verfassung des Landes NRW ver-  
ankert ist. Er wird vom Land und von  
den Kirchen als gemeinschaftliche Auf-  
gabe von Staat und Kirche verantwortet.



Der Staat hält den Religionsunterricht für wichtig. Die Er-  
ziehung zur Ehrfurcht vor Gott ist in der Verfassung des  
Landes Nordrhein-Westfalen (Art. 7) als vornehmstes Ziel  
der Erziehung definiert. Daher erklärt er ihn zu einem or-  
dentlichen Lehrfach, also zu einem Pflichtfach an allen  
Schulen.

Die rechtliche Grundlage für den Religionsunterricht bildet  
das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Art. 7  
Abs. 3 und Art. 4 Glaubens- und Religionsfreiheit). Nach  
den Vorgaben des Grundgesetzes fällt das Schulwesen in  
den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Bun-  
desländer. Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen  
erklärt die Bestimmungen des Grundgesetzes ausdrücklich  
zum Bestandteil der Landesverfassung (Art. 4, 22 LV NRW).

Weitere rechtliche Regelungen finden sich in Landesgesetzen  
(Schulgesetz NRW) und staatskirchenrechtlichen Verträgen  
und Vereinbarungen. Die wichtigsten Informationen haben  
wir für Sie in diesem Flyer zusammengestellt.

Ihr

Landeskirchenrat Fred Sobiech

### Mitwirkung der Kirchen und Religionsgemeinschaften

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften in NRW wirken  
bei folgenden Punkten der Vorbereitung und Durchführ-  
ung des Religionsunterrichtes (RU) mit:

- Richtlinien, Lehrpläne und Lehrbücher
- Lehrkräfte (Erteilung Vokation/kirchl. Bevollmächtigung)
- Bestellung von Professorinnen/Professoren und  
Fachleiterinnen/Fachleitern
- Einrichtung und Ausgestaltung der Studiengänge
- Organisation der Lehrerbildung mit eigenen Angeboten
- Einblick in den konkreten Unterricht vor Ort und  
fachliche Begleitung der Lehrkräfte durch kirchliche  
Beauftragte
- Einblick in das Prüfungsgeschehen und die Möglich-  
keit der Teilnahme an den Prüfungen

### Rechtliche Grundlagen und Kernaussagen

Die rechtlichen Grundlagen zur Erteilung von Religions-  
unterricht sind geregelt in Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz, in  
Art. 14 Abs. 1-4 der Verfassung NRW sowie in Art. 31  
Schulgesetz NRW. Darüber hinaus gelten die Vereinbarun-  
gen zwischen dem Land NRW und den Kirchen sowie  
kirchliche Gesetze und Regelungen (Art. 192 der Kirchen-  
ordnung, gemeinsame Vokationsordnung).

Der Religionsunterricht muss an jeder Schule erteilt werden  
und hat den gleichen Stellenwert wie jedes andere Fach  
(z.B. Benotung/keine Randstunden). Er ist konfessions-  
gebunden. Am RU nehmen grundsätzlich Schülerinnen und  
Schüler der jeweiligen Konfession teil. Schülerinnen und  
Schüler anderer Konfessionen und Religionen oder ohne Kon-  
fession können auf Antrag am RU teilnehmen. Es gibt keinen  
ökumenischen RU, er wird allerdings häufig in ökumenischer  
Kooperation erteilt. Jeder hat jederzeit das Recht, sich vom  
RU abzumelden.

### Erteilung von Religionsunterricht

Wer Religionsunterricht erteilen will, muss für dieses Fach  
ein Studium/Examen nachweisen und der jeweiligen Kon-  
fession angehören. Zudem muss er/sie von der jeweiligen  
Kirche/Religionsgemeinschaft eine kirchliche Lehrerlaubnis  
erhalten. Keine Lehrkraft kann zur Erteilung von RU gezwun-  
gen werden. Auch vollständig ausgebildete Theologen mit  
kirchlichem theologischen Examen erhalten durch die Ordi-  
nation die Vokation und können an allen Schulen RU erteilen.

### Erteilung, Erlöschen und Entzug der Vokation

Jede Lehrkraft benötigt die Vokation bzw. eine kirchliche  
Unterrichtserlaubnis, um RU erteilen zu dürfen. Die kirch-  
liche Bevollmächtigung erteilt die EKvW Personen, die

- evangelisch sind, d.h. im Regelfall der EKvW angehören  
Für Mitglieder von ev. Freikirchen gelten besondere Bestimmungen:  
a) bei Bestehen einer Vereinbarung;  
b) Kolloquium bei Nachweis einer Vollmitgliedschaft in der ACK NRW)
- an einer Schule im Bereich der EKvW unterrichten wollen  
und sich verpflichten, den Religionsunterricht in Überein-  
stimmung mit den Grundsätzen der Kirche zu erteilen
- den Vorbereitungsdienst absolvieren und zumindest die  
erste Lehramtsprüfung bzw. Master of Education abgelegt  
haben. Vor der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes ist  
eine „Vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis“ beim Lan-  
deskirchenamt zu beantragen.

Die Vokation wird erteilt nach der zweiten Lehramtsprüfung/  
Staatsprüfung und nach Teilnahme an einer 5-tägigen Voka-  
tionstagung des Pädagogischen Institutes der EKvW. Für ev.  
Freikirchen gelten besondere Regelungen.

Die kirchliche Bevollmächtigung erlischt

- mit der Erklärung der Lehrerin oder des Lehrers, nicht  
mehr bereit zu sein evangelischen RU zu erteilen
- mit Verzicht auf die kirchliche Bevollmächtigung
- mit dem Austritt aus der evangelischen Kirche.

Wenn die Lehrkraft den ev. RU nicht mehr in Übereinstim-  
mung mit den Grundsätzen der ev. Kirche erteilt, wird die  
kirchliche Bevollmächtigung entzogen.